



Entschädigungsreglement

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Neftenbach

Vom 1. Juni 2016 (anlässlich Kirchgemeindeversammlung)

Abnahme durch die Kirchenpflege am 2. Februar 2016 zu Händen der Kirchgemeindeversammlung

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement regelt in Ergänzung zur Personalverordnung und zugehörigen Vollzugsverordnung der Zürcher Landeskirche die Entschädigungen, die Bildungsbeiträge, die Spesenvergütung, weitere Vergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden-, Kommissions-, Projekt- und Arbeitsgruppenmitglieder.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Entschädigungsreglement basiert auf Art. 11 lit. b der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Neftenbach vom 1. Dezember 2010.

B. Entschädigungen

Art. 3 Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungen. Von diesen Bruttobeträgen werden die gesetzlich geregelten Sozialabzüge abgezogen.

Die Auszahlung der Entschädigungen der Kirchenpflege erfolgt in der Regel zweimal im Jahr.

Art. 4 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die im Anhang 1 festgehaltene pauschale Entschädigung. Die Aufteilung dieser Entschädigungen regelt die RPK intern.

Art. 5 Kirchliche Mitarbeitende ohne Anstellung gemäss PVO der Landeskirche

Die Entschädigungen für kirchliche Mitarbeitende, welche nicht von der Kirchgemeinde angestellt sind resp. keine entsprechende Anstellungsverfügung haben, erfolgen gemäss Anhang 2.

Sie haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, Ferien, 13. Monatslohn und alle weiteren Vergütungen, welche Angestellte erhalten.

Art. 6 Weitere Tätigkeiten, Funktionen und besondere Entschädigungen

Für die Tätigkeiten und Funktionen, welche im Entschädigungsreglement oder im Anstellungsvertrag nicht enthalten sind (wie z.B. das Leiter- / Helferteam des 4.-Klass-Untilagers), legt die Kirchenpflege die Entschädigung in eigener Kompetenz fest.

Die Kirchenpflege kann an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, auf Nachweis der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Es werden keine Tag- und Sitzungsgelder ausbezahlt. Ausnahme: Alle zugewählten Mitglieder einer Pfarrwahlkommission wie auch die von Amtes wegen einer Pfarrwahlkommission angehörenden Kirchenpflegemitglieder erhalten Tag- und Sitzungsgelder. Bei Eintreten dieser Situation wird der Aufwand im entsprechenden Budget geregelt.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben, Sonderprojekte, Stellvertretungen, Vizepräsidium

Übernimmt ein Mitglied der Kirchenpflege zusätzlich ausserordentliche Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Die hierfür jährlich zur Verfügung stehende Pauschale für die gesamte Kirchenpflege ist im Anhang 1 festgehalten.

Die Kirchenpflege fasst zu Beginn einer ausserordentlichen Aufgabe einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Sonderprojektes. Die entsprechende Entschädigung wird erst zum Abschluss des Projektes, spätestens am Ende des Kalenderjahres, aufgrund einer Dokumentation des entsprechenden Kirchenpflegemitgliedes, nach Beschlussfassung der Kirchenpflege vorgenommen.

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die Kirchenpflege fasst zu Beginn einer solchen ausserordentlichen Stellvertretung einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Mehraufwandes. Die entsprechende Entschädigung wird aufgrund einer Dokumentation des entsprechenden Kirchenpflegemitgliedes, nach Beschlussfassung der Kirchenpflege vorgenommen. Ebenso entscheidet die Kirchenpflege über eine allfällige Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel längerfristige geplante Ferien-Abwesenheiten, nicht jedoch zum Beispiel bei Krankheit / Unfall.

Art. 9 Pauschalentschädigungen Pfarrpersonen

Pauschalspesenentschädigungen Pfarrpersonen werden gemäss dem Allgemeinen Spesenreglement und dem Zusatzreglement „Pauschalspesen Pfarrpersonen und Pfarrer“ zum Allgemeinen Spesenreglement des Kirchenrats, genehmigt durch das Kantonale Steueramt am 14. Dezember 2012, ausgerichtet.

Pfarrpersonen erhalten eine Monatspauschale als Entschädigung sämtlicher Reisekosten, beinhaltend die Kosten für Dienstreisen mit dem öffentlichen Verkehr und mit privatem Fahrzeug. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Kirchenpflege beschlossen, wobei zu beachten ist, dass die in den Spesenreglementen genannten Beträge Höchstbeträge sind, die entsprechend gekürzt werden können.

Stelleninhaber der Ergänzungspfarrstelle erhalten die Fahrpauschale entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Dies betrifft nicht die Kosten des Arbeitsweges, sondern nur die dienstlichen Fahrten während der Arbeitszeit.

Pfarrpersonen erhalten unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades höchstens die Pauschale gemäss Zusatzreglement „Pauschalspesen Pfarrpersonen und Pfarrer“ zum Allgemeinen Spesenreglement für IT-Entschädigung. Die Entschädigung entfällt, wenn die Kirchgemeinde die IT-Mittel zur Verfügung stellt. Das Verbrauchsmaterial wird von der Kirchgemeinde übernommen.

Pfarrpersonen erhalten unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades höchstens die Pauschale gemäss Zusatzreglement „Pauschalspesen Pfarrpersonen und Pfarrer“ zum Allgemeinen Spesenreglement für Telefon.

Art. 10 Effektive Auslagen / Spesen

Sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Kirchgemeinde und den damit verbundenen Aufgaben anfallen, werden zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach den folgenden Punkten:

Die Auszahlung erfolgt mittels Spesenabrechnungsbogen. Für jede Ausgabe ist ein Originalbeleg beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto. Pro Kontierungsnummer ist je ein separates Abrechnungsbogen auszufüllen. Das Formular wird vom Antragsteller und vom Vorgesetzten visiert.

Auslagen für dienstliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Grundsätzlich werden die effektiven Auslagen entschädigt (Fahrkosten Bahn 2. Klasse, bei Vergütung des Halbtax durch die Kirchgemeinde die entsprechenden effektiven Kosten).

Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen werden nur im Ausnahmefall vergütet (gemäss landeskirchlicher Bestimmungen; Allgemeines Spesenreglement sowie Zusatzreglement „Pauschalspesen Pfarrerinnen und Pfarrer“ (beide erlassen vom Kirchenrat)).

Eine allfällige Kilometer-Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz des Kantons Zürich für Berufsauslagen für Unselbständigerwerbende (zurzeit CHF 0.70 / km).

Art. 11 Anpassungen der Entschädigung

Die Kirchenpflege kann die Entschädigungen für Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte periodisch im Rahmen der Teuerung anpassen. Sie entscheidet dabei nach den Empfehlungen des Kirchenrates. Wird nur die Teuerung ausgeglichen, ist kein Kirchgemeindeversammlungsbeschluss nötig. Der Anhang 1 wird jeweils durch Beschluss der Kirchenpflege angepasst.

Treten in der Ausübung des Amtes als Kirchenpflegemitglied resp. Mitglied der RPK wesentliche Änderungen ein und hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so sind die Entschädigungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Erhöhungen sind der Kirchgemeindeversammlung als Antrag vorzulegen.

Art. 12 Weiterbildungen

Weiterbildungen im Rahmen der amtlichen und dienstlichen Tätigkeit für die Kirchgemeinde Neftenbach (als Behördenmitglied, Angestellte / Angestellter oder Beauftragte / Beauftragter) werden in der Regel mit der Anstellungsinstanz vorgängig abgesprochen und schriftlich festgehalten. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Landeskirche.

Kosten für Weiterbildungskurse der Landeskirche werden in der Regel durch die Kirchgemeinde vollständig übernommen.

C. Versicherungen

Art. 13

Die gesetzlich geregelten Sozialabzüge werden je zur Hälfte durch Arbeitnehmer (= Behördenmitglied) und Arbeitgeber (= Kirchgemeinde) bezahlt.

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie kirchliche Mitarbeitende (mit oder ohne Anstellung gem. PVO) sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde Neftenbach gegen Berufsunfall versichert. Die Prämien trägt die Kirchgemeinde.

Gegen Nichtberufsunfall ist nur versichert, wer die entsprechenden Voraussetzungen der Unfallversicherungsgesetzgebung erfüllt. Die Prämien werden hälftig geteilt (gemäss landeskirchlicher Bestimmungen).

Für Berufshaftpflicht schliesst die Kirchgemeinde auf ihre Kosten eine Versicherung ab.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Kirchenpflege regelt alle für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Einzelheiten.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements wird die bisher gültige Verordnung vom 1. Januar 2002 aufgehoben, ebenso die per 1. Januar 2011 angepassten Entschädigungen für Kirchenpflegemitglieder.

Art. 16 Anhänge

Anhänge 1 und 2 sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Neftenbach, 2. Februar 2016

Namens der Kirchenpflege Neftenbach

Peter Schmid
Der Präsident

Sandra Horisberger
Die Aktuarin

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Peter Schmid
Der Präsident

Sandra Horisberger
Die Aktuarin

**Entschädigungen Kirchenpflege / RPK;
Anhang 1 zu Entschädigungsverordnung**

gemäss Beschluss Kirchgemeindeversammlung vom 25.11.2015
Anpassung 04.12.2018

Anpassungen per 01.01.2019 (Teuerung 0.8%) gemäss Beschluss Kirchenrat / Landeskirche Kt. Zürich vom 30.11.2018

Ressort	Gültig ab 01.01.2016		Gültig ab 01.01.2019	
	Entschädigung Total			
Präsidium	11'500.00		11'600.00	
Finanzen inkl. Rechnungsführung	16'000.00		16'150.00	ohne Rechnungsführung CHF 6'150.-
Aktuariat	8'500.00		6'150.00	Reduktion gem. Beschluss KiPfl vom 4.12.2018
Liegenschaften	5'500.00		6'150.00	Erhöhung gem. Beschluss KiPfl vom 4.12.2018
Gottesdienst + Musik	5'500.00		6'150.00	Erhöhung gem. Beschluss KiPfl vom 4.12.2018
Bildung	5'500.00		6'150.00	Erhöhung gem. Beschluss KiPfl vom 4.12.2018
Diakonie	5'500.00		6'150.00	Erhöhung gem. Beschluss KiPfl vom 4.12.2018
<i>Pauschale für Sonderprojekte, Stellvertretungen in Ressorts, Vizepräsidium.</i>	<i>5'000.00</i>		<i>5'000.00</i>	<i>Verteilung / Auszahlung gem. Beschluss Kirchenpflege</i>
RPK 5 Mitglieder	6'000.00		6'050.00	Verteilung gem. Beschluss RPK
Total	69'000.00		69'550.00	

Anhang 2

Entschädigungen für kirchliche Mitarbeitende ohne Anstellung gemäss Personalverordnung der Landeskirche sowie für freiwillige Tätigkeiten

Stufe	Aufgabe Bemerkungen	Entschädigungen
Stufe 1 Freiwillige	Begleiten Programme, klar eingegrenzte Verantwortung auf einzelne Elemente	Wertschätzung im Rahmen des Freiwilligenkonzepts
Stufe 2 Teilbeauftragte	Übernehmen zusammenhängende Aufgaben und Verantwortung	Fiire mit de Chliine: CHF 40.-- pro Anlass / Person CHF 20.-- pro Vorbereitungssitzung / Person Kolibri / Domino: CHF 40.-- pro Anlass / Person CHF 20.-- pro Vorbereitungssitzung / Person
Stufe 3 Beauftragte	Übernehmen selbständig Leitungsaufgaben und Verantwortung in Absprache mit Pfarrteam	Gemäss Beschluss Kirchenpflege Besuchsdienst: zurzeit CHF 8'000.-- / Jahr / Person, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, inkl. Sitzungen
Stufe 4 Beauftragte mit Leistungsauftrag	Teamleitung	Altersferien: Leiterteam (ohne Pfarrpersonen): CHF 100.-- / Tag zuzüglich freie Kost und Logis Spesenvergütung nach effektivem Aufwand Konfirmationslager: Leiterteam (ohne Pfarrpersonen): CHF 100.-- / Tag zuzüglich freie Kost und Logis Spesenvergütung nach effektivem Aufwand 4.-Klass-Untilager: Entschädigung gemäss Beschluss Kirchenpflege Spesenvergütung nach effektivem Aufwand